

2. Für die Entscheidung, ob die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen ist, hat das Gericht folgende Fragen zu prüfen :

a) Ist der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und bestehen keine Zweifel, daß der Beschuldigte die Tat begangen hat? Auch wenn es sich hier nicht um ein Strafverfahren handelt, kommt der Klärung des Sachverhalts große Bedeutung zu, da die Sachverhaltsfeststellung Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen ist.

b) Ist der Beschuldigte zurechnungsunfähig und war er es auch zum Zeitpunkt der Tat (§§ 51 Abs. 1, 58 Abs. 1 StGB)?

c) Gefährdet der Beschuldigte durch sein Verhalten die öffentliche Sicherheit?

Grundsätzlich soll der Beschuldigte in der Hauptverhandlung anwesend sein. Wenn aber der Geisteszustand des Beschuldigten die Anwesenheit ganz oder teilweise unmöglich macht, läßt das Gesetz bestimmte Ausnahmen (§§ 262, 263 StPO) zu. In jedem Falle wird aber gefordert, daß der Beschuldigte wenigstens einmal, entweder in der Hauptverhandlung oder bereits vorher, richterlich vernommen wurde. Sofern die richterliche Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgte, ist das Vernehmungsprotokoll zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen (§ 264 StPO).

Stellt das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens fest, daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat zurechnungsfähig war, so hat es durch Beschluß das Sicherungsverfahren einzustellen und die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben (§ 265 StPO). Der Beschluß ist beschwerdefähig. Im übrigen entscheidet nunmehr wieder der Staatsanwalt, welchen Fortgang er diesem Verfahren geben will (Einstellung, Durchführung eines Strafverfahrens).

3. Die Haupt Verhandlung endet grundsätzlich mit einem Urteil. Das Gericht spricht, wenn es dem Antrag des Staatsanwalts stattgibt, die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt aus (§219 Abs. 1 StPO). Eine bestimmte Frist für die Dauer der Unterbringung darf nicht gesetzt werden. Der Urteilsspruch hat — dem Verfahren entsprechend — lediglich den Charakter der Anordnung einer Sicherungsmaßnahme, niemals den eines Strafurteils.²⁴ Kann sich das Gericht der Meinung des Staatsanwalts nicht anschließen und wird in dem Urteil die Unter-

24. a. a. O., S. 399.